
Nr: 42

Erlassdatum: 25. August **1976**

Fundstelle: Ergebnisniederschrift Sitzung Bundesausschuss für Berufsbildung **2/1976**

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Der Bundesausschuß verabschiedet einstimmig die Stellungnahme in der aus der Anlage 4 ersichtlichen Fassung. Sie soll dem Bundesminister der Justiz übersandt werden mit der Bitte,

- sie auch der Jugendstrafvollzugskommission zuzuleiten und
- dafür zu sorgen, daß zu den Beratungen der Kommission über Fragen der Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug auch Vertreter des Bundesausschusses für Berufsbildung hinzugezogen werden.

Anlage 4

Stellungnahme zu Fragen der Berufsausbildung im Jugendstrafvollzug

Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung im Jugendstrafvollzug

1. Bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ist eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs nicht zu erwarten. Das am 20. März **1976** verkündete Strafvollzugsgesetz, das den Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigen soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, kann zwar dazu beitragen, den allgemeinen Gedanken der Funktion der beruflichen Bildungsmaßnahmen als gebotenes Resozialisierungsmittel zu unterstützen. Da die Vorschriften über Ausbildung aber auf erwachsene Strafgefangene beschränkt sind, ist für im Jugendstrafvollzug befindliche Zielgruppen der Berufsbildung eine Bezugnahme auf Vollzugsvorschriften mit Gesetzesqualität nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf ein Sofortprogramm, das im Rahmen des geltenden Berufsbildungsgesetzes realisiert werden kann.

2. Das [Jugendgerichtsgesetz](#) enthält in [§ 91 Abs. 2](#) Grundsätze für die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs:

"Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Lehrwerkstätten sind einzurichten."

Dieses Programm wird ergänzt durch die in den meisten Ländern noch teilweise geltende Jugendstrafvollzugsordnung vom 1. September 1944, die in § 32 fordert, daß die handwerklichen und industriellen Betriebe das Gepräge betriebsnaher Lehrwerkstätten tragen müssen. § 37 Abs. 3 a.a.O. besagt, daß der Unterricht lebenspraktisches Allgemeinwissen und berufliches Fachwissen zum Gegenstand haben soll. Außerdem enthält er einen Katalog von Ausbildungsrichtungen "für den beruflichen Fachunterricht", der unter den heutigen Verhältnissen des Jugendstrafvollzugs als nicht mehr ausreichend angesehen werden muß, da er nicht genügend Differenzierungsmöglichkeiten bietet. Das Anliegen einer verbesserten und vermehrten Berufsausbildung junger Strafgefangener wird also durch die zitierten Vorschriften nicht wesentlich gefördert. Der vorhandene Rahmen muß deshalb mit der Absicht ausgefüllt werden, schon jetzt eine quantitativ und qualitativ angereicherte Berufsbildung der Zielgruppe zu ermöglichen.
3. In der Folge nimmt der Bundesausschuß auf eine Reihe von Gedanken in der Empfehlung zur schulischen und beruflichen Bildung junger Strafgefangener in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten Bezug, die vom niedersächsischen Landesausschuß für Berufsbildung am 1. November 1973 verabschiedet worden war. Abweichungen sind in erster Linie durch die Notwendigkeit bestimmt, bundesübergreifende Gesichtspunkte auszuarbeiten.
4. Es besteht Veranlassung, auf den unterdurchschnittlichen schulischen Ausbildungsstand der jungen Strafgefangenen hinzuweisen. Es sollte gewährleistet sein, daß ihnen erforderliche Elementarkenntnisse in einer der Zielgruppe gemäß methodisch-didaktischen Ausgestaltung vermittelt werden. Dies wird als Voraussetzung für eine darauf aufbauende, erfolgversprechende Berufsbildung angesehen.

Darüberhinaus sollte versucht werden, durch das Angebot qualifizierter berufsbildender Maßnahmen auch die Motivation jugendlicher Strafgefangener für allgemeine Bildungsinhalte zu fördern und Möglichkeiten zu schaffen, neben der Berufsausbildung auch schulische Abschlüsse zu erreichen.
5. Die Teilnahme junger Strafgefangener an berufsqualifizierenden Bildungsgängen hat den ~~Vorraussetzung vor der Beschäftigung mit Arbeiten, denen eine entsprechende~~

Vorrang vor der Beschäftigung mit Arbeiten, denen eine entsprechende Qualifizierungsfunktion nicht zukommt. In erster Linie ist die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzustreben. Hierfür sollte in den Strafanstalten eine breite Palette von Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden. Dabei kommen Ausbildungsordnungen in Form der Stufenausbildung der Erfahrung, daß die sehr unterschiedliche Verweildauer der jungen Gefangenen die Zusammenstellung homogener Ausbildungsgruppen erschwert, durch ihre sachliche und zeitliche Gliederung entgegen.

Bei Wahl dieser Ausgangsbasis werden die tatsächlichen Verhältnisse im Strafvollzug sowie die Eignungsprobleme der einzelnen jungen Strafgefangenen nicht verkannt. Es geht vielmehr darum, schrittweise allmählich differenzierter werdende Berufsbildungsangebote zu institutionalisieren, die dem Stellenwert von Beruf und Arbeit im Jugendstrafvollzug zunehmend entsprechen.

6. Unterschiedliche schulische Ausgangspositionen und daraus folgende Defizite machen ein Angebot von berufsvorbereitenden Maßnahmen notwendig, mit denen die fehlende Berufsreife oder die Fähigkeit, auf einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz angesetzt zu werden, erreicht werden sollen.

Zur Ausbildung soll übergegangen werden, sobald dies erfolgversprechend erscheint. Die Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamts ist einzuschalten, um nach Maßgabe von Eignung und Neigung des jungen Strafgefangenen realistische berufsrelevante Entscheidungen vorbereiten zu helfen. Ein entsprechender Ausbildungsplan ist im Rahmen der allgemeinen Vollzugsplanung aufzustellen und zu integrieren.

Je nach den Verhältnissen des Einzelfalles ist dem jungen Strafgefangenen die Aufnahme oder ggf. die Fortsetzung einer Berufsausbildung außerhalb der Strafanstalt zu ermöglichen, soweit dies Belange des Vollzugs zulassen. Auf so zustandegekommene Berufsausbildungsverhältnisse sind die einschlägigen Vorschriften des [Berufsbildungsgesetzes](#), insbesondere die des zweiten Teils, uneingeschränkt anzuwenden.

Soweit eine Berufsausbildung bei einem Ausbildenden außerhalb der Anstalt nicht in Betracht kommt, ist sie in einer anstaltseigenen Einrichtung durchzuführen. Beim Auf- und Ausbau der Berufsausbildungskapazitäten in den Anstalten soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Berufsausbildungsangebote auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten abheben, die nach Entlassung auf dem Arbeitsmarkt realisiert werden können. Dementsprechend ist das Berufsausbildungsangebot erforderlichenfalls auch veränderten arbeitsmarktlichen Bedingungen anzupassen. Dies gilt für die Ausbildungseinrichtungen ebenso wie für das Arbeitsangebot. Anstaltseinrichtungen, die zu Arbeit und Beruf der jungen Strafgefangenen Bezug haben, sollen also nach Ausstattung und Arbeitsweise soweit wie möglich an die Gegebenheiten in Ausbildungsbetrieben bzw. in der Produktion der freien Wirtschaft herangeführt werden.

Im Hinblick auf die Eigenarten des Lern- bzw. Arbeitsorts ergeben sich daraus folgende praktische Anforderungen:

- Der Funktion der Werkbeamten kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Jeder Werkbeamte sollte daher eine sozialpädagogische Ausbildung haben. Es genügt nicht, daß sie fachliche Anleitungen zu geben vermögen. Ebenso wichtig ist die Art und Weise, in der diese Anleitung erfolgt.
 - Die arbeits- und berufspädagogische Ausbildung der Werkbeamten sollte sich an den Anforderungen der Ausbildungseignungsverordnung orientieren.
 - Die Zahl der Planstellen für den Werkdienst sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den quantitativen und qualitativen Bedürfnissen, wie sie in dieser Empfehlung umschrieben sind, stehen.
 - Im Zuge der Weiterentwicklung des Berufsbildungsangebots in Strafanstalten sollte, soweit Berufsausbildung betrieben wird, angestrebt werden, daß diese den Kriterien für die Eignung als Ausbildungsstätte ([Empfehlung des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 29. März 1972*](#)) entspricht.
7. Die im Rahmen der Berufsausbildung erforderliche berufstheoretische Unterrichtung muß sichergestellt sein.
 8. Unabhängig von regionalen Maßnahmen sollte zur Erweiterung des Ausbildungsangebotes für junge Strafgefangene ein überregionales Austauschprogramm entwickelt werden, das ihnen ermöglicht, an erwünschten Lehrgängen auch in anderen Bundesländern teilzunehmen.
 9. Soweit die Berufsausbildung in einer anstaltseigenen Einrichtung durchgeführt wurde, sollte die Abnahme der Abschlußprüfung durch den bei der zuständigen Stelle errichteten Prüfungsausschuß in der Anstalt erfolgen. Entsprechendes gilt für Zwischenprüfungen nach der jeweiligen Ausbildungsordnung sowie für Zwischenprüfungen bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die Anstalt soll den jungen Strafgefangenen beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Externer (vgl. [§ 40 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz](#)) unterstützen.
 10. Sofern durch Zeitablauf das Ende der Strafhaft vor dem Ausbildungsende liegt, ist die Ausbildungsstellenvermittlung der Berufsberatung des zuständigen Arbeitsamts so rechtzeitig einzuschalten, daß die Fortsetzung der Berufsausbildung im Anschluß an die Entlassung möglichst langfristig vorbereitet werden kann.

Bei der Entlassung aus der Strafhaft ist der junge Strafgefangene mit allen Unterlagen zu

versehen, die er benötigt, um bei der zuständigen Stelle Antrag auf Anrechnung der in der Anstalt verbrachten Berufsausbildungszeiten auf die Ausbildungszeit (Verkürzung der Ausbildungszeit gem. [§ 29 Berufsbildungsgesetz](#)) stellen zu können (vgl. [Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit nach Beschuß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. Oktober 1974*](#)).

¹ Bundesarbeitsblatt Heft 5/1972

² Zeitschrift "Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis", Heft 5/1974
